Übersicht Genehmigungsverfahren einer Zwischennutzung

Schritt 1: Klärung Bauplanungsrecht → Avisierte Nutzung ist bauplanungsrechtlich unzulässig → Keine Genehmigung möglich. Objekt ungeeignet für Vorhaben. Bebauungsplanänderung erforderlich

↓

Avisierte Nutzung ist bauplanungsrechtlich zulässig

↓

Schritt 2: Gegenüberstellung baurechtlicher Genehmigung und avisierte Nutzung

↓ ↓

Neunutzung ist von bestehender Genehmigung gedeckt	Neunutzung ist von bestehender Genehmigung **nicht** gedeckt		
↓	↓	↓	↓
Fall 1: Fortsetzung der bisher genehmigten Nutzung	Fall 2: Einzelveranstaltung	Fall 3: mehrere Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihe	Fall 4: Längerfristige temporäre Neunutzung
↓	↓	↓	↓
Keine baurechtliche Neugenehmigung erforderlich	Ordnungsrechtliche Genehmigung erforderlich **(Bürgeramt)**	Baurechtliche Genehmigung erforderlich **(Baurechtsamt)**	Baurechtliche Genehmigung erforderlich **(Baurechtsamt)**
	Zu klären sind: – Personenzahl – erforderliche Raumgrößen – Regelungen Sonntagsverkauf – Fluchtwege – Auflagen Gaststätten-behörde – Konzession – …	Zu beachten sind: – Baurecht (BauGB, LBO) – Auflagen der Versammlungs-stättenverordnung – Sicherheitsrelevante Anforderungen	Durchführung Genehmigungsverfahren notwendig
	Keine baurechtliche Genehmigung erforderlich	Ordnungsrechtliche Genehmigung erforderlich (siehe Fall 2) **(Bürgeramt)**	

Hinweis: Darstellung nach „Leitfaden für kreative Zwischennutzer“, Stadt Stuttgart